

KVJS

**Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg**

Aktuelles aus dem KVJS-Landesjugendamt

Gerald Häcker, Dezernatsleiter des KVJS-Landesjugendamts

www.kvjs.de

1. Unbegleitete Minderjährige Ausländer (UMA)
2. Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG)
3. Sachstand der inklusiven Lösung / SGB VIII-Reform
4. Landesförderprogramm Schulsozialarbeit
5. Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG)
6. Aktuelles aus der Kindertagesbetreuung
7. Landesprogramm STÄRKE

1. Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

Inhalte

1.1 Zahlen, Daten, Fakten

1.2 Übergabe von UMA / Geschäftsstelle gemeinsamer Dienst bei KVJS

1.3 Notfall-/Eckpunktepapier

1.1 Zahlen, Daten, Fakten

- 4.858 Fallzuständigkeiten in BW (Stand 01. März 2024)
- Bundesweit: 41.132 UMA (Stand 01. März 2024)
- Haupteinreisejugendämter 2024: Städte Karlsruhe, Stuttgart und Freiburg sowie Landkreise Lörrach, Ortenaukreis und Ostalbkreis

1.1 Zahlen, Daten, Fakten

- Baden-Württemberg derzeit Einreiseland
- Seit KW 36/2023 (04. September 2023): bundesweite Verteilung, derzeit befristet bis KW 13/2024 (31. März 2024)
- Anmeldeberechtigt (aber nicht verpflichtet): **Alle** Jugendämter, unabhängig von der individuellen, landesinternen Aufnahmequote.
- Aufnehmende Bundesländer vorrangig Bayern und Rheinland-Pfalz

1.1 Zahlen, Daten, Fakten

- Verteilung bislang (seit 04. September 2023): 1.114 UMA, im monatlichen Schnitt circa 160 UMA
- Höchste wöchentliche Anmeldezahl am 21. November 2023: 90 UMA
- Zuweisungsbescheide bei freiwilliger Übernahme von UMA

1.1 Neuzugänge

- Höchste Neuzugangszahl bundesweit im September 2023: 4.806 UMA
- Höchste Neuzugangszahl landesweit im August 2023: 1.050 UMA
- Baden-Württemberg stets in Spitzengruppe bei Neuzugängen
- Neuzugangsquote BW (Stand 12. März 2024): 106,9 % (+790 Fälle)
- Bestandsquote BW (Stand 12. März 2024): 90,9 % (-484 Fälle)
- Neuzugänge im Februar: Bund 1.329 Neuzugänge, BW 264 Neuzugänge

1.2 Übergabe von UMA / Geschäftsstelle gemeinsamer Dienst bei KVJS

- Aufgaben bei Übergabe nach § 42a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII
Herausforderung für Jugendämter
- KVJS übernimmt Verteilmanagement und die
Übergabe/Beförderung (sowohl bei bundesweiter als auch
landesweiter Verteilung)
- Gründung eines gemeinsamen Dienstes der baden-
württembergischen Jugendämter (nach § 69 Abs. 4 SGB VIII)

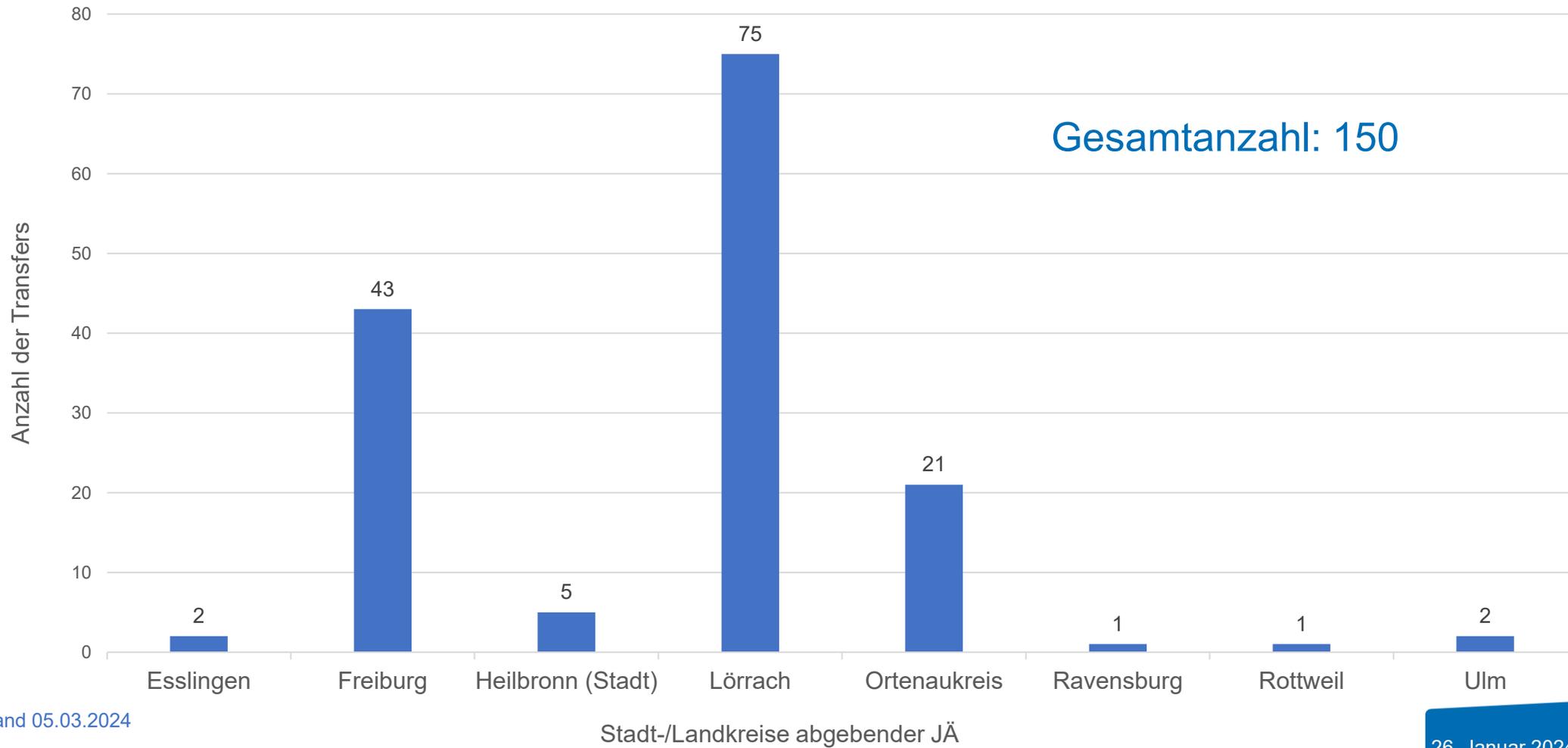
1.2 Übergabe von UMA / Geschäftsstelle gemeinsamer Dienst bei KVJS

- Geschäftsstelle ist beim KVJS angesiedelt
- Baden-württembergischen Jugendämtern entstehen bei Nutzung keine Kosten
- Deutsches Rotes Kreuz (DRK) **Dienstleister** für die Durchführung der begleiteten Übergabe

- 14 Kreisverbände bzw. Ortsvereine des DRK
- Teilweise Übernahme von Fahrten aus benachbarten Landkreisen
- Rems-Murr und Esslingen können Fahrten aus ganz BW übernehmen → Transferplanung in ganz BW sichergestellt
- 150 UMA wurden seit 01. Januar 2024 angemeldet
- Bis 05. März 2024: 85 UMA übergeben
- Hauptziel: Bayern

Übersicht der Anmeldungen

UMA Transferaufträge nach abgebenden Jugendämtern



1.3 Notfall-/Eckpunktepapier

- Befristet derzeit bis 30. Juni 2024
- Vorschlag des KVJS zu Inhalt und Verlängerung bis 2025

2. Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden- Württemberg (LKJHG)

2. Reform LKJHG

- Anpassungen an Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und Modernisierung notwendig
- Breiter Beteiligungsprozess bei Sozialministerium
- Referentenentwurf im Laufe des Jahres angekündigt
- Inkrafttreten geplant 01. Januar 2026

- Einführung einer Untersagungsmöglichkeit für Einrichtungen die ohne notwendige Betriebserlaubnis betrieben werden
- Landesrechtsvorbehalt zu familienähnlichen Betreuungsformen (u.a. Erziehungsstellen)
- Neustrukturierung des LKJHG (analog SGB VIII)

3. Sachstand der inklusiven Lösung / SGB VIII-Reform

3. Sachstand der inklusiven Lösung / SGB VIII-Reform

- Beteiligungsprozess zur Ausgestaltung der inklusiven Lösung ist abgeschlossen
- Abschlussveranstaltung am 19. Dezember 2023 in Berlin
- Ministerin definierte Leitplanken für die Reform
- Referentenentwurf für 1. Halbjahr 2024 angekündigt

Leitplanken der Reform

- Individuelle Bedarfe berücksichtigen
- Standards werden nicht gesenkt - insbesondere BTHG-Errungenschaften bleiben
- Keine stärkere Belastung von Familien (z.B. Kostenheranziehung)
- Reform wird neues schaffen und sich an bestehendem orientieren

4. Landesförderprogramm Schulsozialarbeit

4. Landesförderprogramm Schulsozialarbeit

- Grundsätze befristet bis 31. Dezember 2024
- Überarbeitung in AG ab April 2024 – KVJS ist beteiligt
- Prüfung des Programms durch Landesrechnungshof mit Prüfbemerkungen

- Empfehlungen des Rechnungshofs u.a.:
- (Stärker) digitalisiertes Antragsverfahren (Umsetzung durch KVJS im Schuljahr 2024/25)
- Stärkere Verantwortungsübernahme der örtlichen Jugendhilfeplanung bei Bedarfsfeststellung
- Sozialindexbasierte Ressourcenzuweisung
- Ziel und inhaltliche Ausrichtung des „sozialraumorientierten Ansatzes“ (Definition/Abgrenzung)

5. Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern (GaFöG)

Inhalte

5.1 Investitionsprogramm Ganztagesausbau

5.2 Schulgesetzänderung - § 4a

5.3 Geplante Schulgesetzänderung - § 4a

5.4 Statistik nach dem GaFöG

5.5 Runder Tisch Ganzttag

5.6 Qualitätsentwicklung Ganztagesesschulen

5.1 Investitionsprogramm

Aktueller Stand:

- Anhörungsverfahren zur Verwaltungsvorschrift Investitionsprogramm Ganztagsausbau abgeschlossen
- VwV wird derzeit final mit Bund abgestimmt
- Finanzielles Volumen: rund **386 Mio. Euro** für Baden-Württemberg

Was ist neu?

```
graph TD; A[Was ist neu?] --- B[Ausweitung der Zeitmodelle  
5 Tage / Woche]; A --- C[Anhörung der Schulkonferenz statt  
Zustimmung zum Antrag auf Einrichtung]
```

Ausweitung der
Zeitmodelle
5 Tage / Woche

Anhörung der
Schulkonferenz statt
Zustimmung zum
Antrag auf Einrichtung

Planungen für Umsetzung des Rechtsanspruchs in SBBZ:

- Aktuell: Entwicklung (mit KLVs) vergleichbarer Eckpunkte wie für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen
- Beachtung spezifischer Themen: Fachkräfteeinsatz, Mittagsband, Schülerbeförderung, unterschiedliche Förderschwerpunkte, Belastungsgrenzen der jungen Menschen und Elternwünsche
- Umsetzung erfolgt analog zu Grundschulen durch Lehrkräfte und kommunales Personal

5.4 Statistik nach dem GaFöG

Datenerfassung:

- Für jedes Grundschulkind ist ein eigener Datensatz vorgesehen, der u. a. Hilfsmerkmale wie (z.B. Name, Geburtsdatum), Klassenstufe, Anzahl der Pflichtwochenstunden nach Stundentafel, Anzahl der Wochenstunden in Angeboten der Ganztagsbetreuung, Art des Ganztagsbetreuungsangebots erhebt.

→ Benötigt werden die Statistikdaten von Land, Kommunen, freien Trägern und KVJS.

5.4 Statistik nach dem GaFöG

Aktueller Stand:

- Entwurf eines Erhebungskonzepts
- Klärungsbedarf bei der Datenerhebung: Welche Stelle darf die erforderlichen Daten erheben?
- Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Erhebung der Hilfsmerkmale und weiterer Datenverarbeitungsschritte.

5.5 Runder Tisch Ganzttag

- Lenkungskreis
- Definition von Herausforderungen und Gelingensfaktoren für eine gute Zusammenarbeit von Schule, Kommune, Jugendhilfe und außerschulischen Partnern
- Konstituierende Sitzung: 13. Juli 2023
- Auftaktsitzung: 18. September 2023
- Nächster Termin: 11. April 2024

5.5 Runder Tisch Ganztag

Weiterarbeit in den Arbeitsgruppen:

- Personalqualifizierung und -gewinnung
- Beispiele guter Praxis
- Leitbild

Im März werden die verschiedenen Arbeitsgruppen ihre zweiten Sitzungen durchführen und dem Runden Tisch Ganztag am 11. April 2024 einen Zwischenstand berichten.

5.6 Qualitätsentwicklung Ganztageseschulen

Zertifizierung:

- Qualitätsmerkmale „Kompetenzentwicklung“, „Kooperative Professionalität“, „Professionelle Steuerung durch Schulleitung“, „Fortlaufende Qualitätsentwicklung“ sind Schlüsselfaktoren für wirksame Ganztagsbildung
- Zertifizierung von Institut für Bildungsanalysen (IBBW) entwickelt und pilotiert (Laufzeit zwei Jahre im vorläufigen Regelbetrieb)
- **Lorenz-Oken Schule Bohlsbach** bei Offenburg ist *erste zertifizierte GTS mit exzellenter Praxis*

6. Aktuelles aus der Kindertagesbetreuung

Inhalte

6.1 Maßnahmen im Regelsystem

6.2 Erprobungsparagraf (§ 11 KiTaG)

6.3 Überblick über eingereichte Modelle

6.4 Weitere Entwicklungen

6.1 Maßnahmen im Regelsystem

Maßnahmen zur Kompensation der Situation im Kita-Bereich:

- I. Einigung auf **flexible Ausnahmeregelungen mit dem LGA** zu Sanitärausstattungen in Bestandsgebäuden, befristet auf 3 Jahre
- II. Verlängerung der **Angebotsform „Kita-Einstiegsgruppe“** bis 31.08.2025

6.1 Maßnahmen im Regelsystem

III. Verlängerung der **Übergangsregelung in § 1a KiTaVO** bis 31.08.2025

IV. FAQ-Liste des KVJS zur „**Flexibilisierung und Entbürokratisierung des Betriebserlaubnisverfahrens**“

Zudem bestand bereits die Möglichkeit, ergänzende **Betreuungsangebote außerhalb der Betriebserlaubnispflicht** (< 10 Std./Woche) zu installieren (ohne FK-Erfordernis).

6.2 Erprobungsparagraf

Träger von Kindertageseinrichtungen können

- **seit 09. Dezember 2023**
- **auf Antrag**

im Rahmen des Erprobungsparagrafen (§ 11 KiTaG) für (zunächst) **bis zu drei Jahre** von den Vorgaben des KiTaG und der KiTaVO befristet abweichen.

6.2 Erprobungsparagraf

Die Antragsstellung erfolgt **digital über die Homepage** des KVJS.
Dem Antrag sind beizulegen:

1. **Konzept** der geplanten Erprobung
2. **Dauer** der geplanten Erprobung
3. **Darstellung** des örtlichen **Beteiligungsprozesses**

6.2 Erprobungsparagraf

4. **Schriftliche Versicherung**, dass das **Kindeswohl** in der Einrichtung gewährleistet ist und die **Regelungen des SGB VIII** beachtet werden
5. **Konzept zum Schutz vor Gewalt**
6. **Nachweise über die notwendigen Abstimmungen mit anderen aufsichtsführenden Behörden** (z.B. Baurechtsamt, Gesundheitsamt)

6.2 Erprobungsparagraf

Mögliche Kriterien, von denen abgewichen werden kann:

- Angebotsformen
- Höchstgruppenstärken
- Qualifikation Personal (Einrichtungsleitung, Gruppenleitung, Fachkraft)
- Mindestpersonalschlüssel
- Räumliche Voraussetzungen
- ...

6.2 Erprobungsparagraf

Vorgaben des SGB VIII bleiben unberührt, zentrale Inhalte sind:

- **Schutzauftrag (§ 8a)**
- **Bildung, Erziehung u. Betreuung (§ 22)**
- **Rechtsanspruch auf Förderung (§ 24)**
- **Gemeinsame Förderung** von Kindern mit und ohne Behinderungen (§ 22a)
- **Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (§ 45)**
- **Melde- und Dokumentationspflichten (§ 47)**

6.2 Erprobungsparagraf

Weitere Hinweise:

- Erprobung hat nach Auffassung des KVJS in **Bezug auf die Einrichtung unter fachlicher Begleitung einer Fachkraft** analog § 7 KiTaG zu erfolgen
- **Abweichungen von den räumlichen Voraussetzungen** sind grundsätzlich möglich

6.3 Überblick über eingereichte Modelle

Bislang liegen **9 Anträge** vor. Diese enthalten Modelle zu

- **personellen Voraussetzungen**
 - **erweiterter Einsatz von Zusatzkräften** in RDZ oder der gesamten ÖZ
 - Einsatz **ausschließlich von Zusatzkräften** in den RDZ
- **Höchstgruppenstärke** bei erweiterten räumlichen und personellen Voraussetzungen

6.4 Weitere Entwicklungen auf Bund-/Landesebene

- **KiTas ohne Erprobung** sind weiter an die landesgesetzlichen Regelungen gebunden
- Einberufung der „**UAG MPS**“ durch das KM unter Co-Leitung des KVJS im Januar 2024, erste Ergebnisse bis Pfingsten 2024
- **Neuausrichtung Sprachförderkonzept** des Landes/einheitlicher Rahmen für Sprachbildung und -förderung
- Einführung **bundeseinheitlicher Standards** für das BE-Verfahren ab 2025 geplant
- Überarbeitung der **Kriterien zur Ausnahmezulassung nach § 7 Abs. 4 S. 2 KiTaG** – geplant bis Pfingsten 2024

7. Landesprogramm STÄRKE

7. STÄRKE

- Seit 01. Januar 2024 neue Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung von Elternkompetenzen (gilt bis 31. Dezember 2028)
- In der ersten Verteilrunde stehen 3 Mio. € zur Verfügung
- Neu: verstärkte Verzahnung mit Rahmenkonzeption Familienbildung (Nr. 2.1 VwV STÄRKE)
- Ziel ist Schaffung eines flächendeckenden, bedarfs- und sozialraumorientierten Angebots

7. STÄRKE

- Familienbildungsfreizeiten mit Übernachtung im eigenen Haushalt neu in VwV aufgenommen (nach erfolgreicher Erprobung im Rahmen der Freizeiten „Stärker nach Corona“)
- Erprobungsmöglichkeit für neue Angebote/Formate zur Weiterentwicklung der Familienbildung (Nr. 4.5 VwV STÄRKE)

KVJS

**Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg**

**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

www.kvjs.de